Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen

1948	Ausgegeben zu Wiesbaden, den 31. Mai 1948	Nr. 12/13

Inhalts-Übersicht:

	Seite
Gesetz vom 30. März 1948 zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 27. August 1947	57
Arbeitsgerichtsgesetz vom 27 August 1947 in der Fassung vom 30. März 1948	57
Gesetz über die Anwendung des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (Befreiungsgesetz) auf Heimkehrer vom 15. April 1948	65
Gesetz zur Änderung des zweiten Abänderungsgesetzes zum Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946 vom 15. April 1948	65
Zweite Durchführungsverordnung vom 22. März 1948 zum Gesetz über die Bewirtschaftung des Brennholzes vom 11. Juli 1947 (GVBl. S. 43)	66
Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Wiederherstellung zerstörter oder abhanden gekommener Grundbücher und Urkunden vom 25. März 1948	66
Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtskostenordnung) vom 31. März 1948	67
Berichtigung	68

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
vom 30. März 1948
zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 27. August 1947
(bisher noch nicht veröffentlicht)

§ 1

(1) Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 27. August 1947 wird wie folgt geändert:

§ 17 erhält folgende Fassung:

Bildung von Kammern

Die Zahl der Kammern bestimmt die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung nach Anhörung der Gewerkschaften und der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber.

Soweit ein Bedürfnis besteht, sollen Fachkammern für die Streitigkeiten bestimmter Berufe und Gewerbe und bestimmter Gruppen von Arbeitnehmern gebildet werden. Über die Bildung entscheidet die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung nach Anhörung der Gewerkschaften und der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber.

Die Zuständigkeit einer Fachkammer kann durch die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung nach Anhörung der Gewerkschaften und der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber auf die Bezirke anderer Arbeitsgerichte oder Teile von ihnen erstreckt werden, insbesondere, wenn es sich um einheitliche Wirtschaftsgebiete handelt.

(2) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

§ 2

Die Landesregierung wird ermächtigt, die sich aus dieser Abänderung ergebende Fassung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 27. August 1947 bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 30. März 1948.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: Stock

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt: Jos. Arndgen

Arbeitsgerichtsgesetz
vom 27. August 1947
in der Fassung vom 30. März 1948

Im Vollzug des Kontrollratsgesetzes Nr 21 vom 30. März 1946 (Deutsches Arbeitsgerichtsgesetz) wurde folgendes Gesetz erlassen:

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Arbeitsgerichtsbehörden

Die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen (§§ 2 und 3) liegt den Arbeitsgerichtsbehörden ob.

Arbeitsgerichtsbehörden sind:
1. Die Arbeitsgerichte (§§ 14—32)
2. Die Landesarbeitsgerichte (§§ 33—39).

§ 2

Zuständigkeit

Die Arbeitsgerichte sind unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes in folgenden Sachen nicht strafrechtlicher Art zuständig:

1. Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien oder zwischen diesen und Dritten aus Tarifverträgen oder Tarifordnungen, oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen oder Tarifordnungen und für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen tarifvertragsfähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, sofern es sich um Maßnahmen zu Zwecken des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit handelt;

2. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis, über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeits- oder Lehrvertrages, aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeits- oder Lehrvertrages und aus dessen Nachwirkungen sowie für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhang stehen; ausgenommen sind Streitigkeiten, deren Gegenstand die Erfindung eines Arbeitnehmers bildet, soweit es sich nicht nur um Ansprüche auf eine Vergütung oder Entschädigung für die Erfindung handelt und Streitigkeiten der nach § 481 des Handelsgesetzbuches zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen;

3. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit und aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhang stehen;

4. für Streitigkeiten aus Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die Arbeitsbedingungen, Gesundheitsvorschriften und Unfallverhütung betreffen;

5. für Streitigkeiten aus Vereinbarungen zwischen Betriebsräten und Arbeitgebern.

Die im Absatz 1 begründete Zuständigkeit besteht auch in den Fällen, in denen der Rechtsstreit durch einen Rechtsnachfolger oder durch eine Person geführt wird, die kraft Gesetzes an Stelle der ursprünglichen Partei hierzu befugt ist

§ 3

Erweiterte Zuständigkeit

Als arbeitsrechtliche Streitigkeiten gelten auch:

1. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für die die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts von den Parteien vereinbart ist und die mit Streitigkeiten der in § 2 bezeichneten Art in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

2. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen des privaten Rechtes und ihren gesetzlichen Vertretern, die auf Grund von Vereinbarungen vor die Arbeitsgerichte gebracht werden. (§ 5 Abs. 2).

§ 4

Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit

In den Fällen des § 2 kann die Arbeitsgerichtsbarkeit durch Schiedsvertrag und Vereinbarung nach den §§ 67—83 ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 5

Begriff des Arbeitnehmers

Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter, Angestellte und Beamte einschließlich der Lehrlinge. Den Arbeitnehmern stehen Personen gleich, die, ohne in einem Arbeitsvertragsverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter anderer Personen Arbeit leisten (Hausgewerbetreibende und sonstige arbeitnehmerähnliche Personen), und zwar auch dann, wenn sie die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen; arbeitnehmerähnliche Personen sind im Verhältnis zu ihren Auftraggebern auch Zwischenmeister, die den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer eigenen Arbeit am Stücke beziehen.

Keine Arbeitnehmer sind gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des öffentlichen und privaten Rechtes, ferner Personen in ihrer Eigenschaft als öffentliche Beamte.

§ 6

Besetzung der Arbeitsgerichtsbehörden

Die Arbeitsgerichtsbehörden sind mit Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden sowie mit Beisitzern aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu besetzen.

Die Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer führen bei den Arbeitsgerichten die Amtsbezeichnung Arbeitsrichter, bei den Landesarbeitsgerichten die Amtsbezeichnung Landesarbeitsrichter.

§ 7

Aufbringung der Mittel

Die Kosten der Arbeitsgerichtsbehörden trägt das Land, das sie errichtet.

§ 8

Gang des arbeitsgerichtlichen Verfahrens

Im ersten Rechtszug sind die Arbeitsgerichte zuständig. Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte findet die Berufung an die Landesarbeitsgerichte statt, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300 RM erreicht oder wenn das Arbeitsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites zugelassen hat.

§ 9

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte, über die Gerichtssprache, über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung und über die Beratung und Abstimmung gelten für das arbeitsgerichtliche Verfahren entsprechend.

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige und die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher finden im arbeitsgerichtlichen Verfahren Anwendung. Gebührenvorschüsse dürfen die Gerichtsvollzieher nicht erheben.

Das arbeitsgerichtliche Verfahren ist in allen Rechtszügen zu beschleunigen. In Arbeitssachen gibt es keine Gerichtsferien.

Auf den zur Zustellung an die Parteien bestimmten Ausfertigungen der Urteile soll vermerkt werden, ob gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel zulässig und bei welcher Behörde, in welcher Form und binnen welcher Frist es einzulegen ist.

§ 10

Parteifähigkeit

Parteifähig im arbeitsgerichtlichen Verfahren sind auch Gewerkschaften und wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern und in den Fällen des § 2 Nr. 5 auch die Arbeitnehmerschaft der Betriebe im Sinne des Betriebsrätegesetzes.

§ 11

Prozeßvertretung

Vor den Arbeitsgerichten sind als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, ausgeschlossen; zugelassen sind jedoch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften oder wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind, soweit sie für die Gewerkschaft, die Vereinigung oder deren Mitglieder auftreten und nicht neben dieser Vertretung die Tätigkeit als Rechtsanwalt ausüben oder, ohne Rechtsanwalt zu sein, das Verhandeln vor Gericht gewerbsmäßig gegen Entgelt betreiben.

Vor den Landesarbeitsgerichten müssen die Parteien sich durch Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen; zur Vertretung berechtigt ist jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Anwalt. An ihrer Stelle können vor den Landesarbeitsgerichten Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften oder wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern treten, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind, sofern die Gewerkschaften, die Vereinigung oder deren Mitglieder Partei sind.

§ 12

Gebühren und Auslagen

Im Verfahren vor den Arbeitsgerichten wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben. Sie beträgt bei einem Streitwert

bis zu 20 RM einschließlich	1 RM
von mehr als 20 RM bis zu 60 RM einschließlich . . .	2 RM
von mehr als 60 RM bis zu 100 RM einschließlich . .	3 RM

von da ab für jede angefangenen 100 RM je 3 RM bis zu höchstens 500 RM. Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz.

Wird der Rechtsstreit im ersten oder in einem höheren Rechtszug durch einen vor dem Gericht abgeschlossenen oder dem Gericht mitgeteilten Vergleich beendet, so werden in diesem Rechtszug keine Gebühren erhoben, auch wenn eine streitige Verhandlung vorausgegangen war. Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurteil oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage beendet, und hat keine streitige Verhandlung stattgefunden, so wird in diesem Rechtszug nur die Hälfte der sonst fälligen Gebühren erhoben; bei Beendigung des Rechtsstreits im ersten Rechtszug auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage ohne streitige Verhandlung werden keine Gebühren erhoben.

Gebühren und Auslagen werden erst fällig, wenn das Verfahren in dem Rechtszug beendet oder das Ruhen des Verfahrens angeordnet ist. Kostenvorschüsse werden nicht erhoben; das gilt auch für die Zwangsvollstreckung.

In den Fällen des § 69 Abs. 4 und §§ 78 und 83 in Verbindung mit § 69 Abs. 4, des § 74 Abs. 3 und des § 75 sowie im Falle des § 2 Nr. 5, wenn die Arbeitnehmerschaft Partei ist, werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

Vergleiche in einem anhängenden Rechtsstreit sind stempelsteuerfrei.

Im übrigen gelten für die Gebühren und Auslagen im arbeitsgerichtlichen Verfahren die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend.

§ 13

Rechtshilfe

Die Arbeitsgerichte haben anderen Arbeitsgerichtsbehörden Rechtshilfe zu leisten. Die Amtsgerichte haben den Arbeitsgerichtsbehörden Rechtshilfe zu leisten, sofern sich am Sitze des Amtsgerichts kein Arbeitsgericht befindet.

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtshilfe finden entsprechende Anwendung.

Zweiter Teil

Aufbau der Arbeitsgerichtsbehörden

Erster Abschnitt

Arbeitsgerichte

§ 14

Errichtung.

Die Arbeitsgerichte werden als selbständige Gerichte durch die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung nach Anhörung der Gewerkschaften und der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber für ein einheitliches Wirtschaftsgebiet errichtet.

§ 15

Verwaltung und Dienstaufsicht

Die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht führt die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung. Vor Erlaß allgemeiner Anordnungen, die die Verwaltung und Dienstaufsicht betreffen, soweit sie nicht rein technischer Art sind, sind die Gewerkschaften und wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber zu hören.

Die Entscheidungen der Arbeitsgerichte können in keiner Weise von der obersten Landesbehörde der Arbeitsverwaltung beeinflußt, aufgehoben oder geändert werden.

Die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung kann Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht nachgeordneten Dienststellen übertragen, insbesondere dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts oder, wenn mehrere Vorsitzende vorhanden sind, einem von ihnen.

§ 16

Zusammensetzung

Das Arbeitsgericht besteht aus der erforderlichen Anzahl von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und von

Beisitzern. Die Beisitzer werden je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer entnommen.

Alle Mitglieder des Arbeitsgerichts müssen anerkannt demokratische Anschauungen haben.

Jede Kammer des Arbeitsgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer tätig. In den Fällen des § 2 Nr. 1 wird jede Kammer in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je zwei Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer tätig.

§ 17

Bildung von Kammern

Die Zahl der Kammern bestimmt die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung nach Anhörung der Gewerkschaften und der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber.

Soweit ein Bedürfnis besteht, sollen Fachkammern für die Streitigkeiten bestimmter Berufe und Gewerbe und bestimmter Gruppen von Arbeitnehmern gebildet werden. Über die Bildung entscheidet die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung nach Anhörung der Gewerkschaften und der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber.

Die Zuständigkeit einer Fachkammer kann durch die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung nach Anhörung der Gewerkschaften und der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber auf die Bezirke anderer Arbeitsgerichte oder Teile von ihnen erstreckt werden, insbesondere, wenn es sich um einheitliche Wirtschaftsgebiete handelt.

§ 18

Bestellung der Vorsitzenden

Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden bestellt die höchste Landesbehörde auf Vorschlag der obersten Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung.

Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden sollen besondere Befähigung in Arbeitsangelegenheiten haben und auf Grund ihrer früheren Tätigkeit, ihrer Ausbildung oder der Obliegenheiten, die sie in Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberverbänden ausgeübt haben, fähig sein, richterliche Aufgaben wahrzunehmen. Sie brauchen nicht Berufsrichter zu sein. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Beamtenfachkammern müssen besondere Erfahrung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts haben.

Die Gewerkschaften und wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber schlagen der obersten Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung Anwärter für das Amt der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden vor. Sie benennen die den zu besetzenden Stellen entsprechende Anzahl von Anwärtern.

Die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung stellt eine Anwärterliste für die Stellen der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus den von den Gewerkschaften und wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber eingereichten Vorschlagslisten zusammen. Sie kann daneben Personen, die nicht in den Vorschlagslisten stehen, als Anwärter vorschlagen. Nach Beratung mit den Gewerkschaften und den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber reicht die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung der höchsten Landesbehörde, zusammen mit den von den Gewerkschaften und den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber ursprünglich gemachten Empfehlungen eine Vorschlagsliste ein.

Die Amtsdauer des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden eines Arbeitsgerichts beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

Die von der Gesetzgebung festgestezten Altersgrenzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten, gelten auch für die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte.

Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden sind vor ihrem Amtsantritt durch den Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts (§ 34 Abs. 2) auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten.

§ 19

Rechtliche Stellung der Vorsitzenden

Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden haben für die Dauer ihres Amtes die Rechte und Pflichten richterlicher Beamter der Länder. Die Vorschriften der §§ 8 und 9 des Gerichtsverfassungsgesetzes, für die hauptamtlichen Vorsitzenden auch die Vorschriften des § 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes, gelten entsprechend. Die Landesregierungen bestimmen, ob den nebenamtlichen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden eine Vergütung zu gewähren ist.

Auf Lebenszeit angestellte Beamte der Länder, die auf Zeit zu hauptamtlichen Vorsitzenden bestellt werden, sind nach Ablauf dieser Zeit in eine ihrer früheren dienstlichen Stellung gleichwertige Stellung wieder zu übernehmen. Die Amtsdauer als Vorsitzender ist ihnen als Dienst im Lande anzurechnen.

§ 20

Berufung der Beisitzer

Die Beisitzer werden von der obersten Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts (§ 34 Abs. 2) auf die Dauer von drei Jahren berufen. Sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die der obersten Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung von den im Gerichtsbezirk bestehenden Gewerkschaften und wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber sowie von den in § 22 Abs. 2 bezeichneten Körperschaften eingereicht werden.

Die Beisitzer sind vor ihrer Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten.

§ 21

Voraussetzung für das Beisitzeramt

Als Beisitzer sind Personen zu berufen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Es sollen nur Personen berufen werden, die im Bezirk des Arbeitsgerichts seit mindestens einem Jahr als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer tätig sind.

Das Amt eines Beisitzers können nur Personen bekleiden, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, denen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht aberkannt ist, gegen die kein Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, und die nicht infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Beamte und Angestellte einer Arbeitsgerichtsbehörde dürfen nicht als Beisitzer berufen werden.

Niemand darf zugleich Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer sein.

Wird das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung nachträglich bekannt oder fällt eine Voraussetzung nachträglich fort, so enthebt der Vorsitzende des Landesarbeitsgerichts (§ 34 Abs. 2) den Beisitzer seines Amtes. Vor der Entscheidung ist der Beisitzer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 22

Besonderheiten für Arbeitgeberbeisitzer

Arbeitgeberbeisitzer kann auch sein, wer vorübergehend oder regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Für Arbeitgeber, die keine Einzelpersonen sind, können als Beisitzer berufen werden:

1. bei juristischen Personen und Personengesamtheiten des privaten Rechtes die gesetzlichen Vertreter und die Aufsichtsratsmitglieder mit Ausnahme der vom Betriebsrat entsandten;

2. bei den Ländern, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes öffentliche Beamte nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Landesbehörde.

Den Arbeitgebern stehen für die Berufung zum Beisitzer gleich:

1. Geschäftsführer und Betriebsleiter, soweit sie selbständig zur Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb berechtigt sind oder soweit ihnen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist;

2. Mitglieder und Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

§ 23

Besonderheiten für Arbeitnehmerbeisitzer

Arbeitnehmerbeisitzer kann auch sein, wer erwerbslos ist.

Den Arbeitnehmern stehen für die Berufung zum Beisitzer Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften gleich, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

§ 24

Ablehnung des Beisitzeramts

Die Übernahme des Beisitzeramts kann ablehnen:

1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat

2. wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen;

3. wer durch andere ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann;

4. wer in den sechs der Berufung vorhergehenden Jahren als Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde tätig gewesen ist;

5. Frauen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes im besonderen Maße erschwert.

Über die Berechtigung zur Ablehnung entscheidet die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts (§ 34 Abs. 2).

§ 25

Stellung der Beisitzer

Das Amt des Beisitzers ist ein Ehrenamt.

Die Beisitzer erhalten eine angemessene Entschädigung für den ihnen aus der Wahrnehmung des Beisitzeramtes erwachsenden Verdienstausfall und Aufwand sowie Ersatz der Fahrkosten.

Die nähere Regelung trifft die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung nach Anhörung der Gewerkschaften und der wirtschaftlichen Vereinigung der Arbeitgeber.

Die Entschädigungen und die erstattungsfähigen Fahrkosten setzt der Vorsitzende des Arbeitsgerichts endgültig fest.

§ 26

Schutz der Arbeitnehmerbeisitzer

Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist es untersagt, Angestellte oder Arbeiter in der Übernahme oder Ausübung des Beisitzeramtes zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes zu benachteiligen.

Arbeitgeber oder ihre Angestellten, die den Vorschriften des Abs. 1 vorsätzlich zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bestraft.

§ 27

Amtsenthebung der Vorsitzenden und Beisitzer

Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende können von der bestellenden Behörde auf Vorschlag der Disziplinarkammer wegen schuldhafter Amtspflichtverletzung oder wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit zur Amtsführung aus dem Amt entfernt werden. Die Disziplinarkammer setzt sich aus einem Vertreter der bestellenden Behörde und 6 Vorsitzenden von Arbeitsgerichten als Beisitzer zusammen.

Wenn ein Beisitzer seine Amtspflicht grob verletzt, so ist er seines Amtes zu entheben. Für die Entscheidung ist eine Kammer zuständig, die aus dem Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts (§ 34 Abs. 2) und je zwei Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Landesarbeitsgerichts besteht. Vor der Entscheidung ist der Beisitzer und der Vorsitzende des Arbeitsgerichts zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

Die Bestimmungen des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus über die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter bleiben unberührt.

In dringenden Fällen der vorbezeichneten Art kann die oberste Landesbehörde nach den Bestimmungen der Dienststrafordnung die einstweilige Anordnung der Dienstenthebung vornehmen.

§ 28

Ordnungsstrafen gegen Beisitzer

Beisitzer, die ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen erscheinen oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, werden vom Vorsitzenden mit einer Ordnungsstrafe in Geld bestraft. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung ist die Strafe aufzuheben oder zu ermäßigen. Gegen den eine Bestrafung aussprechenden Beschluß ist Beschwerde zulässig.

§ 29

Beisitzerausschüsse

Bei jedem Arbeitsgericht mit mehr als einer Kammer wird ein Beisitzerausschuß gebildet. Er besteht aus mindestens je drei Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl, die von den Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in getrennter Wahl gewählt werden. Der Beisitzerausschuß tagt unter der Leitung des aufsichtsführenden oder dienstältesten Vorsitzenden des Arbeitsgerichts.

Der Beisitzerausschuß ist vor der Bildung von Kammern, vor der Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der Beisitzer auf die Kammern und vor der Aufstellung der Listen über die Heranziehung der Beisitzer zu den Sitzungen zu hören. Er kann auch im übrigen den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts und den die Verwaltung und Dienstaufsicht führenden Behörden Wünsche der Beisitzer übermitteln.

§ 30

Geschäftsverteilung, Kammerbesetzung

Vor Beginn des Geschäftsjahres werden durch den Vorsitzenden, bei Vorhandensein mehrerer Vorsitzenden durch diese, die Geschäfte auf die einzelnen Kammern verteilt; einigen sich die Vorsitzenden nicht, so entscheidet der Vorsitzende des Landesarbeitsgerichts (§ 34 Abs. 2). In gleicher Weise erfolgt die Verteilung der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer auf die einzelnen Kammern. Die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Beisitzer können mehreren Kammern angehören.

Die Beisitzer einer Fachkammer sollen den Beisitzern aus den Kreisen der Berufe, Gewerbe oder Gruppen entnommen werden, für die die Fachkammer gebildet ist. Werden für die Streitigkeiten der im § 22 Abs. 3 bezeichneten Angestellten Fachkammern gebildet, so dürfen ihnen diese Angestellte nicht als Arbeitgeberbeisitzer angehören.

In den Fällen des § 17 Abs. 3 sind die Beisitzer den Beisitzerlisten der Arbeitsgerichte zu entnehmen, für deren Bezirke die Kammer zuständig ist.

§ 31

Heranziehung der Beisitzer

Die Beisitzer sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahrs gemäß § 29 Abs. 2 aufstellt.

§ 32

Geschäftsstelle

Bei jedem Arbeitsgericht besteht eine Geschäftsstelle, deren Einrichtung die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung bestimmt.

Zweiter Abschnitt
Landesarbeitsgerichte

§ 33

Errichtung

Die Landesarbeitsgerichte werden durch die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung nach Anhörung der Gewerkschaften und der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber errichtet.

§ 34

Verwaltung und Dienstaufsicht

Die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht führt die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung. § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

Die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung kann Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht nachgeordneten Dienststellen übertragen, insbesondere dem Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts oder, wenn mehrere Vorsitzende vorhanden sind, einem von ihnen.

§ 35

Zusammensetzung, Bildung von Kammern

Das Landesarbeitsgericht besteht aus der erforderlichen Anzahl von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und von Beisitzern. Die Beisitzer werden je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer entnommen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

Jede Kammer des Landesarbeitsgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer tätig. In den Fällen des § 2 Nr. 1 wird jede Kammer in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je zwei Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer tätig.

Die Zahl der Kammern bestimmt die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung.

§ 17 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 36

Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Landesarbeitsgerichte müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Landesarbeitsgerichte sind vor ihrem Amtsantritt durch den Arbeitsminister auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten.

Im übrigen gelten die §§ 18 und 27 Abs. 1 entsprechend.

§ 37

Beisitzer

Die Beisitzer müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben und sollen mindestens drei Jahre Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde gewesen sein.

Im übrigen gelten für die Berufung und Stellung der Beisitzer und für die Amtsenthebung die Vorschriften des § 20 Abs. 1 und 2 und der §§ 21—28 entsprechend.

§ 38

Beisitzerausschüsse

Bei jedem Landesarbeitsgericht wird ein Beisitzerausschuß gebildet. Die Vorschriften des § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 39

Besetzung der Kammer, Geschäftsverteilung

Einigen sich die Vorsitzenden über die Geschäftsverteilung nicht, so entscheidet die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung.

Der § 30 gilt entsprechend.

Dritter Teil

Verfahren vor den Arbeitsgerichtsbehörden

Erster Abschnitt

Erster Rechtszug

§ 40 (§ 46 a. F.)

Grundsatz

Für das Verfahren des ersten Rechtszugs gelten die für das amtsgerichtliche Verfahren maßgebenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend, soweit nicht anders bestimmt ist. An die Stelle der Vorschriften über das Güteverfahren vor Erhebung der Klage treten die Vorschriften der §§ 48 und 49. Die Vorschriften über den Urkunden- und Wechselprozeß finden keine Anwendung.

§ 41 (§ 47 a. F.)

Erhebung der Klage, Einlassungs- und Ladungsfrist

Die Klage ist bei dem Arbeitsgericht schriftlich einzureichen oder bei seiner Geschäftsstelle mündlich zur Niederschrift anzubringen. Sie gilt unbeschadet der Vorschrift des § 496 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung erst mit der Zustellung an den Beklagten als erhoben. Eine Aufforderung an den Beklagten, sich auf die Klage schriftlich zu äußern, erfolgt in der Regel nicht.

An den ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung eines Rechtsstreites auch ohne Ladung vor dem Arbeitsgericht erscheinen. In diesem Falle wird die Klage durch mündlichen Vortrag erhoben. Der wesentliche Inhalt der Klage ist in eine Niederschrift aufzunehmen, wenn die Sache streitig bleibt.

Wohnt die beklagte Partei am Sitze des Arbeitsgerichts, so muß die Klage mindestens am zweiten Tage vor dem Termin zugestellt werden. Das gleiche gilt für die Ladung.

§ 42 (§ 48 a. F.)

Zuständigkeit

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch die ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, und über die Verweisung des Rechtsstreits an das örtlich oder sachlich zuständige Gericht finden auf das Verhältnis der Arbeitsgerichte und der ordentlichen Gerichte zueinander entsprechende Anwendung.

Für Streitigkeiten aus einem Arbeits- oder Lehrverhältnis und aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses, das sich nach einem Tarifvertrage bestimmt, können unbeschadet der Vorschriften der Zivilprozeßordnung die Parteien des Tarifvertrags die Zuständigkeit eines an sich örtlich unzuständigen Arbeitsgerichts vereinbaren.

§ 43 (§ 49 a. F.)

Ablehnung von Gerichtspersonen

Über die Ablehnung von Gerichtspersonen entscheidet die Kammer des Arbeitsgerichts.

Wird sie durch das Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig, so entscheidet das Landesarbeitsgericht.

Gegen den Beschluß findet kein Rechtsmittel statt.

§ 44 (§ 50 a. F.)

Zustellung

Urteile sind derjenigen Partei, gegen die sie einen Vollstreckungstitel bilden oder der die Berufung, die Beschwerde oder der Einspruch zusteht, von Amtswegen zuzustellen. Im übrigen sind sie den Parteien formlos mitzuteilen.

§ 45 (§ 51 a. F.)

Persönliches Erscheinen der Parteien

Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der Parteien in jeder Lage des Rechtsstreites anordnen. Im übrigen finden die Vorschriften des § 141 Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Der Vorsitzende kann die Zulassung eines Prozeßbevollmächtigten ablehnen, wenn die Partei trotz Anordnung ihres persönlichen Erscheinens unbegründet ausgeblieben ist und hierdurch der Zweck der Anordnung vereitelt wird.

§ 46 (§ 52 a. F.)

Öffentlichkeit

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Beweisaufnahme und der Verkündung der Entscheidungen ist öffentlich. Das Arbeitsgericht kann die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Teil der Verhandlung ausschließen, wenn durch die Öffentlichkeit eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit oder eine Gefährdung der Sittlichkeit zu besorgen ist, oder wenn eine Partei den Ausschluß der Öffentlichkeit beantragt, weil Betriebs- Geschäfts- oder Erfindungsgeheimnisse zum Gegenstande der Verhandlung oder der Beweisaufnahme gemacht werden. Im Güteverfahren kann es die Öffentlichkeit auch aus Zweckmäßigkeitsgründen ausschließen. Die Vorschriften der §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 47 (§ 53 a. F.)

Befugnisse der Vorsitzenden und der Beisitzer

Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen erläßt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Vorsitzende allein.

Im übrigen gelten für die Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das landgerichtliche Verfahren entsprechend.

§ 48 (§ 54 a. F.)

Güteverfahren

Die mündliche Verhandlung beginnt, falls kein Güteverfahren vor einer anderen Stelle (§§ 77 bis 81) vereinbart ist, mit einer Verhandlung vor dem Vorsitzenden zum Zwecke der gütlichen Einigung der Parteien (Güteverhandlung). Der Vorsitzende hat zu diesem Zwecke das gesamte Streitverhältnis mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern. Zur Aufklärung des Sachverhalts kann er alle Handlungen vornehmen, die sofort erfolgen können. Eidliche Vernehmungen und die Auferlegung von Parteieiden sind jedoch ausgeschlossen.

Das Ergebnis der Güteverhandlung, insbesondere der Abschluß eines Vergleichs, ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 49 (§ 55 a. F.)

Verhandlung vor dem Vorsitzenden

Erscheint eine Partei in der Güteverhandlung nicht oder ist die Güteverhandlung erfolglos, so schließt sich die weitere Verhandlung unmittelbar an; falls dem Hinderungsgründe entgegenstehen, soll sie binnen drei Tagen stattfinden.

Der Vorsitzende entscheidet allein, wenn das Urteil ohne streitige Verhandlung auf Grund des Versäumnisses, des Anerkenntnisses, der Zurücknahme der Klage oder des Verzichts einer Partei ergeht, oder wenn die Entscheidung in der an die Güteverhandlung sich unmittelbar anschließenden Verhandlung erfolgen kann und die Parteien sie übereinstimmend beantragen. Dieser Antrag ist in die Niederschrift aufzunehmen.

Erscheinen beide Parteien zur Güteverhandlung nicht, so ist ein Termin zur streitigen Verhandlung zu bestimmen. Das gleiche gilt, falls ein Güteverfahren vor einer anderen Stelle vereinbart ist. Die Vorschriften des zweiten Absatzes finden in diesen Fällen auf die erste Verhandlung Anwendung.

§ 50 (§ 56 a. F.)

Vorbereitung der streitigen Verhandlung

Der Vorsitzende hat die streitige Verhandlung so vorzubereiten, daß sie möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden kann. Er kann zu diesem Zwecke insbesondere die Ladung von Zeugen und Sachverständigen veranlassen, amtliche Äußerungen herbeiführen, schriftliche Unterlagen beiziehen und das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen; von diesen Maßnahmen soll er die Partei benachrichtigen.

§ 51 (§ 57 a. F.)

Verhandlung vor der Kammer

Die Verhandlung ist möglichst in einem Termin zu Ende zu führen. Ist das nicht durchführbar, insbesondere weil eine

Beweisaufnahme nicht sofort stattfinden kann, so ist der weitere Termin sofort zu verkünden.

Die gütliche Erledigung des Rechtsstreites soll während des ganzen Verfahrens angestrebt werden.

§ 52 (§ 58 a. F.)

Beweisaufnahme

Soweit die Beweisaufnahme am Sitze des Arbeitsgerichts möglich ist, erfolgt sie vor der Kammer. Erfolgt sie nicht am Sitze, aber im Bezirke des Arbeitsgerichts, so kann sie dem Vorsitzenden übertragen werden. Muß sie außerhalb des Bezirks des Arbeitsgerichts stattfinden, so kann sie dem Vorsitzenden desjenigen Arbeitsgerichts oder, falls dies aus Gründen der örtlichen Lage zweckmäßiger ist, demjenigen Amtsgericht übertragen werden, in dessen Bezirk die Beweisaufnahme erfolgen soll.

Zeugen und Sachverständige werden nur beeidigt, wenn die Kammer dies zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Äußerung für notwendig erachtet.

In den Fällen des § 377 Abs. 3 und 4 der Zivilprozeßordnung ist die eidesstattliche Versicherung nur erforderlich, wenn die Kammer sie aus dem gleichen Grunde für notwendig hält.

§ 53 (§ 59 a. F.)

Versäumnisverfahren

Gegen ein Versäumnisurteil kann eine Partei, gegen die das Urteil ergangen ist, binnen einer Notfrist von 3 Tagen nach seiner Zustellung Einspruch einlegen. Der Einspruch wird beim Amtsgericht schriftlich oder durch Abgabe einer Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Hierauf ist die Partei zugleich mit der Zustellung des Urteils schriftlich hinzuweisen.

§ 54 (§ 60 a. F.)

Verkündung des Urteils

Zur Verkündung des Urteils kann ein besonderer Termin nur bestimmt werden, wenn die sofortige Verkündung in dem Termin, auf Grund dessen es erlassen wird, aus besonderen Gründen nicht möglich ist. Der Verkündungstermin darf nicht über drei Tage hinaus angesetzt werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Urteil nach Lage der Akten erlassen wird.

Bei der Verkündung des Urteils ist, sofern nicht beide Parteien abwesend sind, der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitzuteilen.

Die Wirkskamkeit der Verkündung ist von der Anwesenheit der Beisitzer nicht abhängig. Wird ein von der Kammer gefälltes Urteil ohne Zuziehung der Beisitzer verkündet, so ist die Urteilsformel vorher von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben.

Das Urteil nebst Tatbestand und Entscheidungsgründen ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben. War es bei der Verkündung noch nicht vollständig schriftlich niedergelegt, so soll es binnen drei Tagen nach der Verkündung in vollständiger Abfassung der Geschäftsstelle übergeben werden.

§ 55 (§ 61 a. F.)

Inhalt des Urteils

Der Betrag der Kosten ist, soweit er sofort ermittelt werden kann, im Urteil festzustellen; die Entscheidung ist endgültig, soweit nicht die ihr zugrunde liegende Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits abgeändert wird. Ein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes besteht nicht.

Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Arbeitsgericht im Urteil fest.

Findet nach dem Werte des Streitgegenstandes die Berufung nicht statt, so kann sie das Arbeitsgericht im Urteil zulassen, wenn der Rechtsstreit seinem Wesen nach von grundsätzlicher Bedeutung ist. Das Arbeitsgericht soll die Berufung insbesondere zulassen, wenn es in der Auslegung einer Rechtsvorschrift von einem ihm im Verfahren vorgelegten Urteil abweicht, das für oder gegen eine Partei des Rechtsstreits ergangen ist, oder wenn über die Auslegung eines Tarifvertrags entschieden wird, den eine Partei des Rechtsstreits abgeschlossen hat und dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Arbeitsgerichts hinaus erstreckt. Die Zulassung der Berufung ist zu begründen.

Spricht das Urteil die Verpflichtung zur Vornahme einer Handlung aus, so ist der Beklagte auf Antrag des Klägers zugleich für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer bestimmten Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer vom Arbeitsgericht nach freiem Ermessen festzusetzenden Entschädigung zu verurteilen. Die Zwangsvollstreckung nach den §§ 887 und 888 der Zivilprozeßordnung ist ausgeschlossen.

Ein über den Grund des Anspruchs vorab entscheidendes Zwischenurteil ist wegen der Rechtsmittel nicht als Endurteil anzusehen.

§ 56 (§ 62 a. F.)

Zwangsvollstreckung

Urteile der Arbeitsgerichte, gegen die der Einspruch oder die Berufung zulässig ist, sind vorläufig vollstreckbar. Macht der Beklagte glaubhaft, daß die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, so hat das Arbeitsgericht auf seinen Antrag die vorläufige Vollstreckbarkeit im Urteil auszuschließen. In den Fällen des § 707 Abs. 1 und des § 719 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung kann die Zwangsvollstreckung nur unter derselben Voraussetzung eingestellt werden.

Im übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung einschließlich des Arrestes und der einstweiligen Verfügung die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 57 (§ 63 a. F.)

Zwangsvollstreckung in besonderen Fällen

In den Fällen der Klage eines gekündigten Arbeitnehmers auf Widerruf der Kündigung wird die vollstreckbare Ausfertigung eines der Widerrufsklage stattgebenden Urteils dem Gekündigten nur erteilt, wenn er nachweist, daß der Arbeitgeber die Entschädigung gewählt hat. Der Nachweis kann auch durch Versicherung an Eidesstatt geführt werden.

Zweiter Abschnitt

Berufungsverfahren

§ 58 (§ 64 a. F.)

Grundsatz

Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte findet, soweit nicht nach § 65 das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben ist, die Berufung an die Landesarbeitsgerichte statt, wenn der vom Arbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes den Betrag von dreihundert Reichsmark erreicht oder wenn das Arbeitsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites zugelassen hat.

Für das Verfahren vor den Landesarbeitsgerichten gelten, soweit das Arbeitsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Berufung entsprechend. Die Vorschriften über das Verfahren vor dem Einzelrichter finden keine Anwendung.

Die Vorschriften des § 43 Abs. 1 und 3, des § 45 Abs. 1, der §§ 46, 47, 50, 52, 53, des § 54 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2, des § 55 Abs. 4 und 5 und der §§ 56 und 57 über die Ablehnung von Gerichtspersonen, persönliches Erscheinen der Parteien, Öffentlichkeit, Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer, Vorbereitung der streitigen Verhandlung, Beweisaufnahme, Versäumnisverfahren, Verkündung des Urteils, Inhalt des Urteils, Zwangsvollstreckung und Zwangsvollstreckung in besonderen Fällen gelten entsprechend.

§ 59 (§ 65 a. F.)

Beschränkung der Berufung

Auf Mängel des Verfahrens bei der Berufung der Beisitzer oder auf Umstände, die die Berufung eines Beisitzers zu seinem Amt ausschließen, kann die Berufung nicht gestützt werden.

§ 60 (§ 66 a. F.)

Einlegung der Berufung, Terminbestimmung

Die Berufungsfrist und die Frist für die Berufungsbegründung betragen je zwei Wochen.

Die Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung muß, wenn nicht die Berufung nach der Zivilprozeßordnung ohne mündliche Verhandlung als unzulässig verworfen wird, unverzüglich erfolgen. Vorschriften über die vorherige Zahlung der Prozeßgebühr finden keine Anwendung.

§ 61 (§ 67 a. F.)

Neue Tatsachen und Beweismittel

Soweit das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel nach der Zivilprozeßordnung zulässig ist, sind sie vom Berufungskläger in der Berufungsbegründung, vom Berufungsbeklagten spätestens in der ersten mündlichen Verhandlung anzubringen. Werden sie später angebracht, so sind sie nur zuzulassen, wenn sie nach der Berufungsbegründung oder nach der ersten mündlichen Verhandlung entstanden sind oder das verspätete Vorbringen nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts nicht auf Verschulden der Partei beruht.

§ 62 (§ 68 a. F.)
Zurückverweisung

Wegen eines Mangels im Verfahren des Arbeitsgerichts ist die Zurückverweisung nicht zulässig.

§ 63 (§ 69 a. F.)
Urteil

Das Urteil ist von den Mitgliedern der Kammer zu unterschreiben.

Hat sich der Wert des Streitgegenstandes nach der Verkündung des Urteils des Arbeitsgerichts geändert, so setzt ihn das Landesarbeitgericht im Urteil neu fest.

§ 64 (§ 70 a. F.)
Ausschluß der Beschwerde

Gegen die Beschlüsse und Verfügungen des Landesarbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden findet kein Rechtsmittel statt.

Dritter Abschnitt
Beschwerdeverfahren

§ 65 (§ 78 a. F.)

Hinsichtlich der Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte oder ihrer Vorsitzenden gelten die für die Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte maßgebenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend. Über die Beschwerde entscheidet das Landesarbeitsgericht.

Vierter Abschnitt
Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 66 (§ 79 a. F.)

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten für Rechtsstreitigkeiten nach den §§ 2 und 3 entsprechend. Die Nichtigkeitsklage kann jedoch nicht auf Mängel des Verfahrens bei der Berufung der Beisitzer oder auf Umstände, die die Berufung eines Beisitzers zu seinem Amte ausschließen, gestützt werden.

Vierter Teil
Vereinbarter Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit
Vereinbarte Vorverfahren

Erster Abschnitt
Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten

§ 67 (§ 91 a. F.)
Grundsatz

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeits- oder Lehrverhältnis, das sich nach einem Tarifvertrage bestimmt, können die Parteien des Tarifvertrags die Arbeitsgerichtsbarkeit im Tarifvertrage durch die ausdrückliche Vereinbarung ausschließen, daß die Entscheidung durch ein Schiedsgericht erfolgen soll. Die Wirkung dieser Vereinbarung erstreckt sich nicht auf solche Parteien eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses, die dem Tarifvertrage nur durch die Erklärung seiner allgemeinen Verbindlichkeit unterworfen sind.

Die Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses können allgemein oder für den Einzelfall, auch im voraus, eine derartige Vereinbarung treffen:

1. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Nr. 1;
2. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Nr 2, wenn der beteiligte Arbeitnehmer ein Angestellter ist und sein Jahreseinkommen die im Angestelltenversicherungsgesetz vorgesehene Grenze für die Versicherungspflicht überschreitet.

§ 68 (§ 92 a. F.)
Prozeßhindernde Einrede

Der Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten begründet in arbeitsgerichtlichen Verfahren eine prozeßhindernde Einrede.

Die Einrede entfällt:

1. wenn in einem Falle, in dem die Streitparteien selbst die Mitglieder des Schiedsgerichts zu ernennen haben, der Kläger dieser Pflicht nachgekommen ist, der Beklagte aber die Ernennung nicht binnen einer Woche nach der Aufforderung des Klägers vorgenommen hat;
2. wenn in einem Falle, in dem nicht die Streitparteien, sondern die Parteien des Schiedsvertrags die Mitglieder des Schiedsgerichts zu ernennen haben, das Schiedsgericht nicht gebildet ist, und die den Parteien des Schiedsvertrages von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts gesetzte Frist zur Bildung des Schiedsgerichts fruchtlos verstrichen ist;
3. wenn das nach dem Schiedsvertrage gebildete Schiedsgericht die Durchführung des Verfahrens verzögert und die ihm von dem Vorsitzenden des Arbeitgerichts gesetzte Frist zur Durchführung des Verfahrens fruchtlos verstrichen ist;
4. wenn das Schiedsgericht den Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses anzeigt, daß die Abgabe eines Schiedsspruchs wegen Stimmengleichheit unmöglich ist.

In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 und 3 erfolgt die Bestimmung der Frist auf Antrag des Klägers durch den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre.

Liegt eine der Voraussetzungen des zweiten Absatzes für den Fortfall der Einrede vor, so ist eine schiedsgerichtliche Entscheidung des Rechtsstreits auf Grund des Schiedsvertrags in Arbeitsstreitigkeiten ausgeschlossen.

§ 69 (§ 93 a. F.)
Zusammensetzung des Schiedsgerichts.

Das Schiedsgericht muß, sofern es nicht für einen bestimmten Einzelfall vereinbart ist, aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen, außerdem können ihm Unparteiische angehören. Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt sind, dürfen ihm nicht angehören.

Als Schiedsgericht kann auch eine den Vorschriften des Abs. 1 in ihrer Zusammensetzung entsprechende Behörde oder Einrichtung vereinbart werden. In diesem Falle tritt beim Fortfall eines Mitglieds dessen bestimmungsmäßiger Vertreter an seine Stelle.

Minderjährige, Taube und Stumme können als Mitglieder des Schiedsgerichts abgelehnt werden. Außerdem können Mitglieder des Schiedsgerichts unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen.

Über die Ablehnung beschließt die Kammer des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre. Vor dem Beschlusse sind die Streitparteien und das abgelehnte Mitglied des Schiedsgerichts zu hören. Der Vorsitzende des Arbeitsgerichts entscheidet, ob sie mündlich oder schriftlich zu hören sind. Die mündliche Anhörung erfolgt vor der Kammer. Gegen den Beschluß findet kein Rechtsmittel statt.

§ 70 (§ 94 a. F.)
Verfahren vor dem Schiedsgericht

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt sich nach dessen freiem Ermessen, soweit der Schiedsvertrag oder die §§ 71 bis 76 nichts anderes bestimmen.

§ 71 (§ 95 a. F.)
Anhörung der Parteien

Vor der Fällung des Schiedsspruchs sind die Streitparteien zu hören. Die Anhörung erfolgt, soweit der Schiedsvertrag nichts anderes bestimmt, mündlich. Die Parteien haben persönlich zu erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Vollmachtsurkunde ist stempelfrei. Ihre Beglaubigung kann nicht verlangt werden. Die Vorschrift des § 11 Abs. 1 gilt entsprechend, soweit der Schiedsvertrag nichts anderes bestimmt.

Bleibt eine Partei in der Verhandlung unentschuldigt aus oder äußert sie sich trotz Aufforderung nicht, so ist der Pflicht zur Anhörung genügt.

§ 72 (§ 96 a. F.)
Beweisaufnahme

Das Schiedsgericht kann Beweise erheben, soweit die Beweismittel ihm zur Verfügung gestellt werden. Zeugen und Sachverständige kann das Schiedsgericht nicht beeidigen, eidesstattliche Versicherungen nicht verlangen oder entgegennehmen.

Hält das Schiedsgericht eine Beweiserhebung für erforderlich, die es nicht vornehmen kann, so ersucht es um die Vornahme den Vorsitzenden desjenigen Arbeitsgerichts oder, falls dies aus Gründen der örtlichen Lage zweckmäßiger ist, dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die Beweisaufnahme erfolgen soll. Entsprechend ist zu verfahren, wenn das Schiedsgericht die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Äußerung für notwendig erachtet. Die durch die Rechtshilfe entstandenen baren Auslagen sind dem Gerichte zu ersetzen; §§ 77, 79 des Gerichtskostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

Die eidliche Parteivernehmung ist im schiedsgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen.

§ 73 (§ 97 a. F.)
Vergleich

Ein vor dem Schiedsgericht geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Streitparteien und den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben. Er ist stempelfrei.

§ 74 (§ 98 a. F.)

Schiedsspruch

Der Schiedsspruch ergeht mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Schiedsgerichts, falls der Schiedsvertrag nichts anderes bestimmt.

Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages seiner Fällung von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben und muß schriftlich begründet werden, soweit die Parteien nicht auf schriftliche Begründung ausdrücklich verzichten. Eine vom Verhandlungsleiter unterschriebene Ausfertigung des Schiedsspruchs ist jeder Streitpartei zuzustellen. Die Zustellung kann durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Eine vom Verhandlungsleiter unterschriebene Ausfertigung des Schiedsspruchs soll bei dem Arbeitsgericht, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, niedergelegt werden. Die Akten des Schiedsgerichts oder Teile der Akten können ebenfalls dort niedergelegt werden.

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien dieselben Wirkungen wie ein rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts. Er ist stempelfrei.

§ 75 (§ 99 a. F.)

Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung findet aus dem Schiedsspruch oder aus einem vor dem Schiedsgericht geschlossenen Vergleiche nur statt, wenn der Schiedsspruch oder der Vergleich von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist. Der Vorsitzende hat vor der Erklärung den Gegner zu hören. Wird nachgewiesen, daß auf Aufhebung des Schiedsspruchs geklagt ist, so ist die Entscheidung bis zur Erledigung dieses Rechtsstreits auszusetzen.

Die Entscheidung des Vorsitzenden ist endgültig. Sie ist den Parteien zuzustellen.

§ 76 (§ 100 a. F.)

Aufhebungsklage

Auf Aufhebung des Schiedsspruchs kann geklagt werden:

1. wenn das schiedgerichtliche Verfahren unzulässig war;
2. wenn der Schiedsspruch gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt;
3. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen gegen ein gerichtliches Urteil nach § 580 Nr. 2—5 der Zivilprozeßordnung die Restitutionsklage zulässig wäre.

Für die Klage ist das Arbeitsgericht zuständig, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre.

Die Klage ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen zu erheben. Die Frist beginnt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Zustellung des Schiedsspruchs. In dem Falle des Abs. 1 Nr. 3 beginnt sie mit der Rechtskraft des Urteils, das die Verurteilung wegen der strafbaren Handlung ausspricht oder mit dem Tage, an dem der Partei bekannt geworden ist, daß die Einleitung oder die Durchführung des Verfahrens nicht erfolgen kann; nach Ablauf von zehn Jahren, von der Zustellung des Schiedsspruchs an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

Ist der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt, so ist in dem der Klage stattgebenden Urteil auch die Aufhebung der Vollstreckbarkeitserklärung auszusprechen.

Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts findet kein Rechtsmittel statt.

Zweiter Abschnitt

Gütevertrag

§ 77 (§ 101 a. F.

Grundsatz

Soweit die Vertragsparteien nach § 67 einen Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten schließen können, können sie auch ohne Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit vereinbaren, daß dem arbeitsgerichtlichen Verfahren ein Einigungsverfahren vor einer vereinbarten Gütestelle vorausgehen soll. (Gütevertrag.)

Der Gütevertrag begründet im arbeitsgerichtlichen Verfahren eine prozeßhindernde Einrede. Die Einrede entfällt, wenn der Kläger dem Arbeitsgericht eine von dem Verhandlungsleiter der Gütestelle unterschriebene Bescheinigung vorlegt, daß eine Einigung der Streitparteien trotz Erscheinens des Klägers nicht erfolgt ist, oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 68 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 die prozeßhindernde Einrede des Schiedsvertrags in Arbeitsstreitigkeiten entfiele.

§ 78 (§ 102 a. F.)

Zusammensetzung der Gütestelle

Die Zusammensetzung der Gütestelle ist im Gütevertrag zu vereinbaren. Die Vorschriften des § 69 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 79 (§ 103 a. F.)

Verfahren vor der Gütestelle

Das Verfahren vor der Gütestelle findet nur statt, wenn die Streitparteien vor ihr persönlich erscheinen. Es wird nach dem freien Ermessen der Gütestelle geregelt, soweit der Gütevertrag nichts anderes bestimmt.

§ 80 (§ 104 a. F.)

Vergleich

Für einen vor der Gütestelle geschlossenen Vergleich gelten die Vorschriften der §§ 73 und 75 entsprechend.

§ 81 (§ 105 a. F.)

Ausschluß des arbeitsgerichtlichen Güteverfahrens

Soweit ein Gütevertrag geschlossen ist, findet ein Güteverfahren vor dem entscheidenden Arbeitsgericht nach § 48 nicht statt.

Dritter Abschnitt

Schiedsgutachtenvertrag

§ 82 (§ 106 a. F.)

Grundsatz

Soweit die Vertragsparteien nach § 67 einen Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten schließen können, können sie auch ohne Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit vereinbaren, daß Tatfragen, die für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich sind, durch ein Schiedsgutachten entschieden werden sollen (Schiedsgutachtenvertrag). Die Vereinbarung hat die Wirkung, daß die durch Schiedsgutachten zu entscheidenden Tatfragen der Sachprüfung und Beweiserhebung im arbeitsgerichtlichen Verfahren entzogen sind, und daß die Arbeitsgerichtsbehörde an das Schiedsgutachten gebunden ist. Die Wirkung tritt nicht ein, wenn eine der Voraussetzungen vorliegt, unter denen nach § 68 Abs. 2 die prozeßhindernde Einrede des Schiedsvertrags in Arbeitsstreitigkeiten ausfiele.

§ 83 (§ 107 a. F.)

Zusammensetzung der Schiedsgutachterstelle

Verfahren

Die Zusammensetzung der Schiedsgutachterstelle ist im Schiedsgutachtervertrage zu vereinbaren. Die Vorschriften des § 69 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 4, der §§ 70 bis 72 und des § 74 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

Fünfter Teil

Ausführungs- und Übergangsvorschriften

§ 84 (§ 108 a. F.)

Ausführung des Gesetzes

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Arbeitsminister des Landes.

§ 84a

Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab das Beamtenverhältnis beginnt oder endet oder Beamte in den Wartestand zu versetzen sind, oder der Beamte befördert wird, sind für die Beurteilungen der vor dem Arbeitsgericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche bindend.

Gleiches gilt für die Entscheidungen der Dienststrafgerichte, sowie für die Entscheidungen, die in dem Gesetz über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Groß-Hessen vom 12. 11. 46 (GVBl. 30/31 S. 205 ff.) für endgültig erklärt worden sind.

§ 85 (§ 109 a. F.)

Oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung

Die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung ist das Arbeitsministerium des Landes.

§ 86 (§ 120 a. F.)

Erste Berufung der Beisitzer

Bei der ersten Berufung der Beisitzer der Landesarbeitsgerichte nach dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes entfällt das Erfordernis einer dreijährigen Tätigkeit als Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde.

§ 87

Gewerkschaften und wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern

Als Gewerkschaften im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Zusammenschlüsse von Gewerkschaften.

Wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes sind solche Vereinigungen, die zum Abschluß von Tarifverträgen berechtigt sind und deren Verbände. Soweit solche Vereinigungen nicht bestehen, treten an ihre Stelle in den Fällen der §§ 14, 15, 17, 18, 20, 25 und 33 die Arbeitgeber.

§ 88

Übergangsvorschrift

Bis zum Inkrafttreten des Hessischen Betriebsrätegesetzes ist der § 57 dieses Gesetzes nicht anwendbar.

§ 89

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 27. August 1947

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: i. V.: Hilpert

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt: i. V.: Zinnkann

Gesetz

über die Anwendung des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (Befreiungsgesetz) auf Heimkehrer

vom 15. April 1948

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

Dieses Gesetz gilt für die Kriegsgefangenen, die nach dem 8. Mai 1947 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind und sich in der US-Zone polizeilich gemeldet haben (im Folgenden Heimkehrer genannt), sofern sie nicht schon unter die Jugendamnestie fallen.

§ 2

Fällt der Heimkehrer nicht in die Klasse I oder II der Anlage A zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Befreiungsgesetz) und besteht auf Grund des Ergebnisses der Ermittlungen des Öffentlichen Klägers kein hinreichender Verdacht, daß der Heimkehrer Hauptschuldiger oder Belasteter ist, so hat der Öffentliche Kläger keine Klage zu erheben und ein bereits eingeleitetes Verfahren einzustellen.

Fällt der Heimkehrer in die Klasse II der Anlage A zum Befreiungsgesetz, so kann der Öffentliche Kläger, wenn keine Belastungen im Sinne der Artikel 5, 7, 8 oder 9 vorliegen, mit Zustimmung der örtlichen Militärregierung das Verfahren einstellen.

§ 3

Wenn der Heimkehrer nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme im schriftlichen Verfahren oder auf Grund mündlicher Verhandlung nicht in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten einzureihen ist, so hat die Kammer das Verfahren einzustellen.

§ 4

Wenn der Heimkehrer bereits rechtskräftig in die Gruppe der Minderbelasteten oder Mitläufer eingereiht ist, so hat der Öffentliche Kläger dem Minister für politische Befreiung gemäß Art. 52 des Befreiungsgesetzes die Entscheidung zur Aufhebung und Einstellung des Verfahrens vorzulegen. Von dem Heimkehrer bereits erfüllte Sühneleistungen und bezahlte Verfahrenskosten werden nicht erstattet.

§ 5

Artikel 58 Abs. 1 des Befreiungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. Oktober 1947 findet nur auf die Heimkehrer Anwendung, die in die Klasse I der Gesetzesanlage fallen. Auf Heimkehrer, die in die Klasse II der Gesetzesanlage fallen, findet Artikel 58 Abs. 3a des Befreiungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 6

Wenn das Verfahren eingestellt wird, fallen die Kosten des Verfahrens der Staatskasse zur Last.

§ 7

Die Einstellung des Verfahrens hat zur Folge, daß der Heimkehrer die Rechtsstellung eines Betroffenen erhält, dessen Verfahren auf Grund der Verordnung zur Durchführung der Weihnachtsamnestie vom 5. Februar 1947 eingestellt worden ist.

Will der Heimkehrer als nicht betroffen, nicht belastet oder entlastet erklärt werden, so kann er die Durchführung des ordentlichen Verfahrens beantragen. Erweist sich dieser Antrag als unbegründet, so hat der Heimkehrer abweichend von Paragraph 6 dieses Gesetzes und Paragraph 7 der Gebührenordnung vom 4. April 1946 die Kosten des Verfahrens zu tragen.

§ 8

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf Kriegsgefangene, gegen die in ihrer Abwesenheit gemäß Art. 36 des Befreiungsgesetzes ein Verfahren durchgeführt wird.

§ 9

Gegen Angehörige einer nach dem Urteil des Nürnberger Militärgerichtshofs für verbrecherisch erklärten Organisationen kann die Kammer das Verfahren nach diesem Gesetz nur dann einstellen, wenn sie nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu der Feststellung gelangt, daß der Heimkehrer

1. a) von den verbrecherischen Handlungen oder Absichten der Organisation keine Kenntnis hatte oder
   b) im Falle der Zugehörigkeit zur Waffen-SS zu dieser Organisation zwangsweise eingezogen wurde und
2. sich selbst nicht an verbrecherischen Handlungen beteiligt hat.

§ 10

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister für politische Befreiung.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 18. März 1948 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. April 1948

Der Hessische Ministerpräsident

Stock

Gesetz

zur Änderung des zweiten Abänderungsgesetzes zum Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946

vom 15. April 1948

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

§ 1 des zweiten Abänderungsgesetzes zum Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946 vom 16. 8. 1947 (GVBl. Nr. 10/11/1947 S. 64) erhält folgende Fassung:

In § 76 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes 1946 wird nach dem ersten Absatz der folgende zweite eingefügt:

(2) Auf Anordnung der Obersten Justizverwaltung können in der Hauptverhandlung vor den Strafkammern auch Schöffen mitwirken. Die Anordnung regelt:

1. in welchen Fällen die Strafkammern auch mit Schöffen besetzt werden
2. die Zusammensetzung der Strafkammern; hierbei kann von der Bestimmung des Absatz (1) abgewichen werden;
3. die erforderlichen Eigenschaften und die Auswahl der Schöffen;
4. die Art der Beeidigung, die Rechte und Pflichten der Schöffen sowie die Dauer des Schöffenamtes;
5. die Entschädigung für den den Schöffen durch ihre Dienstleistung entstehenden Verdienstausfall und den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand sowie Ersatz der Fahrkosten;
6. das Verfahren bei den Strafkammern;
7. die Revision gegen Urteile der Strafkammern.

Der bisherige zweite Absatz des § 76 wird Absatz (3), der bisherige dritte Absatz wird Absatz (4). Im Absatz (4) des § 76 ist anstatt „Absatz (2)“ zu setzen: „Absatz (3)“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 15. Mai 1948 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. April 1948.

Der Hessische Ministerpräsident

Stock

2. Durchführungsverordnung

vom 22. März 1948

zum Gesetz über die Bewirtschaftung des Brennholzes vom 11. 7. 1947 (GVBl. S. 43)

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Bewirtschaftung des Brennholzes vom 11. 7. 1947 (GVBl. S. 43) in Verbindung mit der Entschließung des Hessischen Landtages vom 4. 7. 1947 wird verordnet:

§ 1

Den Waldarbeitern und Waldarbeiterinnen ist auf Grund ihrer abgeleisteten Arbeitszeit nach Maßgabe der anhängenden Tabelle Deputatholz zu gewähren.

§ 2

Die Höhe des den überwiegend im Außendienst tätigen Forstbeamten und Angestellten zu gewährenden Deputatholzes darf durchschnittlich den Verbrauch der letzten drei Jahre nicht überschreiten. Die Angestellten der Forstämter erhalten neben der Normalverbraucherzuteilung die Hälfte der Waldarbeiterdeputate.

Die übrigen in der Landesforstverwaltung Beschäftigten erhalten:

Ledige 2 rm
Verheiratete 4 rm

Dasselbe gilt auch für kommunale und private Forstverwaltungen.

§ 3

Waldbesitzer und Inhaber von Betrieben der Holzwirtschaft, die zur Brennholzselbstversorgung für sich oder für sich und ihre Betriebsangehörige nach den §§ 3 und 7 des Gesetzes zur Bewirtschaftung des Brennholzes in der Lage sind, dürfen höchstens das Vierfache der den Normalverbrauchern zustehenden Menge in Anspruch nehmen.

§ 4

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. 3. 1948.

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten
Lorberg

Anhang zur 2. Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über die Bewirtschaftung des Brennholzes

1. Allen Waldarbeitern(innen) wird für das laufende Wirtschaftsjahr Brennholz für den eigenen Verbrauch ohne Rücksicht darauf, ob sie einen eigenen Haushalt haben oder nicht, freihändig nach folgenden Grundsätzen abgegeben:

Bei einer Arbeitszeit über	weiches Knüppelholz	Reisig II. od. III. Kl.
15 Tage	1 rm oder	5 rm
30 „	2 rm und	5 rm
45 „	3 rm	5 rm
60 „	4 rm	5 rm
75 „	5 rm	5 rm
90 „	6 rm	5 rm
105 „	7 rm	5 rm
120 „	8 rm	5 rm
135 „	9 rm	5 rm
150 „	10 rm	5 rm
165 „	11 rm	5 rm
180 „	12 rm	5 rm
195 „	13 rm	5 rm
210 „	14 rm	5 rm
225 „	15 rm	5 rm
240 „	16 rm	5 rm

Statt Weichholz kann Hartholz nach folgendem Verhältnis gegeben werden:

für 1 rm	weiches	Knüppelholz	1 rm	hartes	Knüppelholz
„ 2 rm	„	„	1 rm	„	„
„ 3 rm	„	„	2 rm	„	„
„ 4 rm	„	„	3 rm	„	„
„ 5 rm	„	„	3 rm	„	„
„ 6 rm	„	„	4 rm	„	„
„ 7 rm	„	„	4 rm	„	„
„ 8 rm	„	„	5 rm	„	„
„ 9 rm	„	„	6 rm	„	„
„ 10 rm	„	„	6 rm	„	„
„ 11 rm	„	„	7 rm	„	„
„ 12 rm	„	„	8 rm	„	„
„ 13 rm	„	„	8 rm	„	„
„ 14 rm	„	„	9 rm	„	„
„ 15 rm	„	„	10 rm	„	„
„ 16 rm	„	„	10 rm	„	„

Statt Knüppelholz kann Scheitholz im Verhältnis 4:3 oder Reiserknüppel im Verhältnis 1:2 gegeben werden.

Wenn Brennderbholz und Reiserknüppel nicht in genügendem Umfange zur Verfügung stehen, können sie durch Brennreisig oder Stockholz ersetzt werden. Hierbei werden 1 rm Knüppel bzw. 2 rm Reiserknüppel = 2 rm Stockholz bzw. 4 rm Stangen-, Ast- oder Ausbuschreisig gerechnet. Nadelstammreisig darf nur in Ausnahmefällen abgegeben werden.

2. Zu den Arbeitstagen im Sinne der Nr. 1 zählen alle auf Grund der Tarifordnung geleisteten, einschließlich der in den Wirtschaftsbetrieben der Forstbeamten aufgewendeten Arbeitstage, die in die Waldarbeit fallen, als solche von der Krankenkasse anerkannten Krankheitstage, Urlaubstage, Tage, für die Lohn fortgewährt wird, und Arbeitstage, die innerhalb des Waldes mit Genehmigung der Forstverwaltung und unter ihrer Aufsicht auf Rechnung Dritter von Waldarbeitern geleistet sind und mit der Werbung des Holzes in Verbindung stehen.

3. Der Weiterverkauf des nach Nr. 1 gelieferten Holzes, auch die unentgeltliche oder teilweise Überlassung ohne forstamtliche Genehmigung an andere ist verboten.

Verordnung

zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Wiederherstellung zerstörter oder abhanden gekommener Grundbücher und Urkunden

vom 25. März 1948

Auf Grund des § 123 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekantmachung vom 5. 8. 1935 (RGBl. I S. 1073) verordnet das Staatsministerium folgendes:

§ 1

Ist der frühere Eintrag im Grundbuch unrichtig geworden, so sind bei der Wiederherstellung des Grundbuches die Rechtsverhältnisse von Amtswegen in dem derzeitig bestehenden Umfang und, sofern dies ohne Anforderung zeitraubender Ermittlungen möglich ist, mit den derzeitigen Berechtigten einzutragen.

§ 2

Auf Grund von Auflassungen und sonstigen Eintragungsbewilligungen, die zwischenzeitlich erklärt worden sind, können bei der Wiederherstellung des Grundbuchs die durch sie erstrebten Änderungen der Rechtsverhältnisse ohne Eintragung des bisherigen Rechtszustandes eingetragen werden.

§ 3

Bisher eingetragen gewesene Rechte, deren Wiedereintragung unterbleibt, gelten als gelöscht, wenn für sie Löschungsbewilligungen erteilt sind oder wenn ihre Eintragung gegenstandslos geworden ist.

§ 4

Sämtliche Eintragungen, die das zerstörte oder abhanden gekommene Grundbuch enthalten hat und die am 30. 1. 1933 nicht schon ihre Bedeutung verloren hatten, sind bei der Wiederherstellung des Grundbuchs zu übernehmen, wenn dem Gericht bekannt ist, daß hinsichtlich des Grundstückes oder eines Rechtes an dem Grundstück Ansprüche auf Grund des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) in Betracht kommen oder wenn dies im Hinblick auf das genannte Gesetz beantragt wird.

§ 5

Von der Einholung eines Auszugs gemäß § 4 der Anordnung über die Wiederherstellung zerstörter oder abhanden gekommener Grundbücher und Urkunden vom 26. 7. 1940 (RGBl. I S. 1048) kann abgesehen werden, wenn der Inhalt des Bestandverzeichnisses und der Abt. I in sonstiger Weise ausreichend nachgewiesen wird.

§ 6

Die Anhörung der im § 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Wiederherstellung zerstörter oder abhanden gekommener Grundbücher und Urkunden vom 26. 7. 1940 genannten Personen steht im Ermessen des Grundbuchamts.

§ 7

(1) Als Aufgebot genügt die Ankündigung der bevorstehenden Wiederherstellung des Grundbuchs durch öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß die Grundstücke mit der Beschreibung und Größenangabe, die sie im Ortsgrundbuch haben, und die Eigentümer, die in diesem als solche eingetragen sind, bei der Wiederherstellung des Grundbuchs aufgenommen werden, soweit nicht Abweichungen hiervon ausdrücklich angegeben sind. Diese sind gemeinsam mit dem Ortsgrundbuch zur Einsicht offenzulegen.

(2) Das Ausgebot soll auch die Aufforderung an die Personen, die Rechte an den Grundstücken haben, enthalten, Eintragungen, die in dem zerstörten oder abhanden gekom-

menen Grundbuch für sie oder ihre Rechtsvorgänger bestanden haben, innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzumelden und glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie Gefahr laufen, bei der Wiederherstellung des Grundbuchs nicht berücksichtigt zu werden.

(3) Ein Aufgebot nach Abs. 1 ersetzt zugleich die nach § 9 der Verordnung vom 26. 7. 1940 vorgeschriebene Bekanntmachung.

§ 8

Bestehen bei der Wiederherstellung des Grundbuchs Unklarheiten über ein Recht oder Bedenken gegen seine vorbehaltlose Aufnahme in das Grundbuch, so kann eine Vormerkung oder ein Widerspruch eingetragen werden. Entsprechendes gilt bei Unklarheiten oder Unübersichtlichkeiten in den Rangverhältnissen.

§ 9

Gebühren und Auslagen sind zu erheben, soweit im Zusammenhang mit der Wiederherstellung des Grundbuchs Geschäfte vorgenommen worden sind, die eine Kostenpflicht begründen. Sie sind auch dann zu entrichten, wenn auf Grund dieser Verordnung die Wiedereintragung bisher eingetragen gewesener Rechte unterbleibt.

§ 10

Ein Grundbuchblatt gilt als wiederhergestellt, sobald das Grundbuchamt die zum Zwecke der Wiederherstellung erforderlichen Eintragungen im Grundbuch vollzogen hat und die Wiederherstellung auf der Aufschrift des Grundbuchblattes vermerkt ist.

§ 11

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. März 1948.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: Steck

Der Minister der Justiz: Zinn

Zweite Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtskostenordnung) vom 31. März 1948

Auf Grund des § 139 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 31 Oktober 1946 (GVBl. 1946 S. 194) wird folgendes verordnet:

§ 1

In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichten werden Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen der Gerichte) nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.

§ 2

(1) Für das gesamte Verfahren wird in jeder Instanz nur eine Gebühr erhoben, die nach dem Werte des Streitgegenstandes berechnet wird.

(2) Wird eine Sache zur anderweitigen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde oder an das Verwaltungsgericht zurückverwiesen, so bildet das erneute Verfahren vor dem Verwaltungsgericht mit dem früheren Verfahren eine Instanz.

§ 3

Der Wert des Streitgegenstandes wird von dem Gericht nach freiem Ermessen in der zur Sache ergehenden Entscheidung oder in einem besonderen Beschluß festgesetzt. In zweifelhaften Fällen und bei Gegenständen, die keiner Schätzung nach Geld fähig sind, kann das Gericht die Beteiligten zur Erklärung auffordern und eine Beweisaufnahme anordnen.

§ 4

(1) Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage, in der Rechtsmittelinstanz der Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels entscheidend.

(2) Mehrere in der Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet.

§ 5

(1) Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten wird der Wert des Streitgegenstandes durch seinen Kapitalswert bestimmt. Dazu tritt der Wert der bis zum Tage der Erhebung der Klage rückständigen Nutzungen, soweit sie Gegenstand des Streites sind.

(2) Der Wert des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werte des einjährigen Bezuges berechnet, und zwar auf den 12½fachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechtes gewiß, die Zeit des Wegfalles aber ungewiß ist, und auf den 25fachen Betrag bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechtes. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.

§ 6

(1) Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten, oder wenn der Streitwert so unbestimmt ist, daß er durch sachverständiges Ermessen nicht abzuschätzen ist, wird der Wert des Streitgegenstandes nach der Bedeutung der Sache für den Kläger bestimmt.

(2) Ist mit einem solchen Anspruch ein daraus hergeleiteter, einer Schätzung nach Geld fähiger Anspruch verbunden, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere, maßgebend.

§ 7

Wird Widerklage erhoben, so ist § 13 des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 8

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist RM 1.—. Pfennigbeträge sind auf volle RM —.50 abzurunden.

§ 9

Die Gebühr beträgt:

	a) in 1. Instanz	b) in 2. Instanz
Bei einem Streitwert bis zu RM. 20.— einschließlich	RM 2.—	RM 3.—
Bei einem Streitwert bis zu RM. 60.— einschließlich	RM 3.—	RM 4.—
bei einem höheren Streitwert von dem auf die nächsthöheren RM 100.— aufgegrundeten Wert bis zu RM 5000.— einschließlich	4%	5%
von dem auf die nächsthöheren RM. 100.— aufgerundeten Mehrbetrag	3%	4%

§ 10

In der Beschwerdeinstanz wird die Gebühr nur erhoben, wenn sich die Beschwerde gegen die Anordnung oder Ablehnung einer Beiladung richtet oder die Kostenentscheidung angreift oder soweit die Beschwerde zurückgewiesen wird.

§ 11

(1) Die für die Instanz zu entrichtende Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn in der Instanz eine Beweisaufnahme stattgefunden hat.

(2) Hat sich die Beweisaufnahme nur auf einen Teil des Streitgegenstandes bezogen, so tritt nur eine nach dem Werte dieses Teiles berechnete Erhöhung der Gebühr ein. Hat sich die Beweisaufnahme nur auf die Kosten bezogen, so richtet sich die Erhöhung der Gebühr nach dem Werte der Kosten.

§ 12

(1) Erledigt sich das Verfahren in der Hauptsache nach Beginn der mündlichen Verhandlung durch

a) Anerkenntnis,
b) Verzicht,
c) Vergleich,
d) Zurücknahme der Klage,
e) Zurücknahme des Rechtsmittels,

so ermäßigt sich die Gebühr der Instanz auf die Hälfte.

In den Fällen d) und e) wird die Gebühr nicht erhoben, wenn das Gericht unzuständig ist und der angefochtene Verwaltungsakt oder die angefochtene Entscheidung keine oder eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung enthalten hat.

(2) Erledigt sich das Verfahren in der Hauptsache vor Beginn der mündlichen Verhandlung durch

a) Vorbescheid,
b) Anerkenntnis,
c) Verzicht,
d) Vergleich,
e) Zurücknahme der Klage,
f) Zurücknahme des Rechtsmittels,

so ermäßigt sich die Gebühr der Instanz auf ein Viertel.

(3) Diese Gebührenermäßigungen erfassen die Gebührenerhöhung für eine bereits durchgeführte Beweisaufnahme nicht.

§ 13

Sind die Voraussetzungen des § 12 nur für einen Teil des Streitgegenstandes vorhanden, so wird für diesen und den übrigen Teil des Gegenstandes die Gebühr je gesondert be-

rechnet mit der Maßgabe, daß die Einzelgebühren zusammen nicht höher sein dürfen, als für den ganzen Streitgegenstand zu berechnende Gebühr.

§ 14

Die Gebühren ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband in Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge die Kosten des Verfahrens auferlegt werden. Aus Billigkeitsgründen können die Gebühren in diesem Falle auch noch weiter bis auf ein Zehntel herabgesetzt werden.

§ 15

(1) Gebühren werden nicht erhoben:

1) wenn der unterliegende Teil eine öffentliche Behörde ist und die angefochtene Verfügung oder Entscheidung derselben nicht lediglich die Wahrung der Haushaltsinteressen eines von der Behörde vertretenen Kommunalverbandes zum Gegenstand hatte,
2) von denjenigen Personen, Körperschaften und Angestellten, denen nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zusteht.

(2) Die Pflicht zur Erstattung der baren Auslagen des Verfahrens bleibt unberührt.

§ 16

Auf die Erhebung von Auslagen sind die §§ 71—73 des Gerichtskostengesetzes sowie die auf Grund des § 71 Abs. IV Satz 3 GKG erlassenen Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 17

Die Nachforderung von Gerichtskosten wegen unrichtigen Ansatzes und ihre Niederschlagung richtet sich nach den §§ 5 und 6 des Gerichtskostengesetzes.

§ 18

Die Gerichtskosten werden erst mit der Rechtskraft der Kostenentscheidung oder, falls eine Kostenentscheidung nicht ergeht, mit der Beendigung des Verfahrens fällig.

§ 19

Schuldner der Gebühren ist derjenige, dem die Kosten gemäß § 128 VGG auferlegt sind. Endet das Verfahren, ohne daß eine rechtskräftige Kostenentscheidung ergeht, so ist Schuldner der Gebühren der Kläger.

§ 20

(1) Schuldner der Schreibgebühren und der Postgebühren für die Übersendung auf Antrag erteilter Ausfertigungen und Abschriften ist der Antragsteller oder die Partei, die es unterlassen hat, einem von Amts wegen mitzuteilenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen. Diese Auslagen werden sofort nach Aushändigung oder Absendung der Schriftstücke fällig.

(2) Die Anfertigung kann von der vorherigen Zahlung eines die Auslagen deckenden Betrages abhängig gemacht werden.

§ 21

Nach dem Ermessen des Gerichts können Auslagevorschüsse, in besonderen Fällen auch Gebührenvorschüsse, erfordert werden.

§ 22

Gegen die Entscheidungen, durch die der Urkundsbeamte die Gerichtskosten festsetzt, kann auch die Staatskasse die Entscheidung des Gerichts gemäß § 121 VGG nachsuchen, ihre Erinnerung ist an keine Frist gebunden.

§ 23

Auf die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung und Rückerstattung der Kosten ist § 6a GKG entsprechend anzuwenden.

§ 24

Die Ausführungsbestimmungen über Festsetzung, Verrechnung und Einziehung der Gerichtskosten erläßt der Minister des Innern.

§ 25

(1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Verkündigung in Kraft.

(2) Sie findet auch Anwendung auf alle beim Inkrafttreten des Verwaltungsgerechtsgesetzes anhängigen und seitdem anhängig gewordenen Verfahren.

Wiesbaden, den 31. März 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: Stock

Der Minister des Innern: Zinnkann

Berichtigung

Betrifft: Kontrollratsgesetz Nr. 27 „Branntweinsteuer" (Veröffentlicht in der Beilage Nr. 3 zum GVBl. 1946, Seite 43).

Die deutsche Übersetzung des Artikel V, Ziffer 3, muß richtig lauten:

Gefängnis- und Geldstrafen für strafbare Handlungen im Sinne des Artikels 130 des Gesetzes vom 8. April 1922 in der Fassung vom 25. März 1939 sollen mindestens:

a) Drei Monate Gefängnis,
b) 1000 RM Geldstrafe

betragen.

Betrifft: Verfassung des Landes Hessen (GVBl. 1946 Nr. 34/35 Seite 229).

In Absatz 1 des Art. 110 ist hinter den Worten: „. . . sofern der Landtag nicht versammelt ist . . . . ." das Wort „oder" durch das Wort „und" zu ersetzen.

Betrifft: Gesetz zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen (GVBl. Nr. 9 Seite 45).

In § 17 Abs. 1 Zeile 8 muß es anstatt „Anschlußfrist" „Ausschlußfrist" heißen.

Betrifft: Gesetz vom 24. März 1948 zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Groß-Hessen vom 12. November 1946 (GVBl. Nr. 11 Seite 55).

In § 31 m, Zeile 5, muß es anstatt „(RGBl. 1 . . ." richtig heißen: „(RGBl. I . . .".

In § 31 m, Zeile 13, muß es anstatt „Reichsstrafordnung" richtig heißen „Reichsdienststrafordnung".

In § 31 n (2) Zeilen 1 und 3 muß es anstatt „Dienstverfahrens" richtig heißen: „Dienststrafverfahrens".

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 1,30 (einschl. RM —,28 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich RM —,36 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 12/13 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM —,30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 16 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 25 000.